

In der Sache Mathiopoulos

Wie viel Verlass ist auf Prüfungsentscheidungen?

Die internationale Politikberaterin Margarita Mathiopoulos hat einen Prozess um ihre akademische Ehre verloren, kann aber erst mal bleiben, was sie ist: Bonner Doktorin und Professorin der Universitäten in Braunschweig und Potsdam. Ihre rheinische Heimathochschule hat ihr den Dokortitel nach fast einem Vierteljahrhundert aberkannt und sich damit auch vor dem Verwaltungsgericht durchgesetzt. Das Urteil liegt seit ein paar Tagen vor. „Ich werde das mit meinen Anwälten jetzt anfechten“, erklärt Mathiopoulos kämpferisch. Das letzte Wort sei noch nicht gesprochen.

Vordergründig geht es um Plagiatvorwürfe, die in der Fachliteratur schon gleich nach Erscheinen der Dissertation über „Amerika. Das Experiment des Fortschritts“ aufgrund von Stichproben erhoben wurden. Eine Untersuchungskommission der Bonner Philosophischen Fakultät stellte 1991 zwar gravierende Zitiermängel fest. Trotzdem teilte der Fachbereichsvorsitzende Mathiopoulos damals mit, dass „für die Philosophische Fakultät kein Anlass besteht, gegen Sie wegen des Vorwurfs der Täuschung einzuschreiten“. Selbst eine Nachbesserung der Arbeit hielten die Professoren für unnötig.

Der Dokortitel blieb unangetastet, bis die Internetplattform Vroniplag 2011 auf fast jeder zweiten Seite der Doktorarbeit mutmaßliche Plagiate aus deutschsprachigen Quellen auflistete. Solche Neuentdeckungen hatten die Bonner Prüfer aber schon bei ihrem Freispruch vor zwanzig Jahren mit in Rechnung gestellt: Sie hielten die kritikwürdige Zitierweise für ein „durchgängiges“ Kennzeichen der gesamten Arbeit, ohne dabei eine böse Absicht zu unterstellen.

Vor diesem Hintergrund handelt es sich jetzt im Kern nicht einfach um eine weitere Schmarotzeraffäre von Prominenten seit Gutenberg. Es geht vielmehr um die Frage, wie oft ein Fachbereich über eine Dissertation noch nachträglich mal mit Ja und dann wieder genau umgekehrt mit Nein entscheiden darf. Im konkreten Falle hätte die Bonner Fakultät 2012 sagen können: Der damalige „Freispruch“ erscheint uns heute als eine problematische Ermessensentscheidung, nichtsdestoweniger aber als bindender Verwaltungsakt, der eine Wiederaufnahme des Prüfverfahrens ausschließt. Das ist nicht nur die Auffassung von Margarita Mathiopoulos, sondern auch die formaljuristische (Minderheits-)Meinung namhafter Rechtsexperten der Bonner Universität. So hätte die jetzige Fakultät Frau Mathiopoulos und der eigenen Kontrollkommission eine nachträgliche Blamage erspart – und vorsorglich sich selber, falls nämlich der Dokortitel am Ende der Prozesse doch Bestand haben sollte.

Dass die Dissertation 1991 mit der Überprüfung ihre Feuertaufe anscheinend überstanden hatte, zeigt sich nicht zuletzt in den Gutachten zugunsten der ehrenamtlichen oder Honorar-Professur von Mathiopoulos in Braunschweig (1995) und Potsdam (2002). So beruhigte der Gießener Politikprofessor Claus Leggewie seine norddeutschen Kollegen, das Amerika-Buch sei „zu Unrecht und ohne Grundlage angegriffen worden“. Die Kritik an der Wissenschaftlerin sei zum Teil

„hinterhältig“. Neuerdings bezeichnet Leggewie das Gutachten allerdings als Fehler.

Sein Kollege Gerhard Wittkämper charakterisierte die fragliche Schrift wohlmeinend als „Megadiskurs, der wie ein Schwamm fast alles aufsaugt“. Daraus seien aber höchstens „vorschnell“ Plagiatvorwürfe gemacht worden, ergänzte der Braunschweiger Politologe Klaus Lompe. Und der Potsdamer Historiker Bernard Kroener hob noch vor zehn Jahren hervor, die Doktorarbeit sei „von der Fachwelt sehr positiv aufgenommen“ und sogar ins Amerikanische übersetzt worden. Für den Gutachter Christian Hacke aus Bonn waren Bedenken nach der (vermeintlich abschließenden) Klärung keine Rede mehr wert, er empfahl die Potsdamer Professur „uneingeschränkt“. Ja, so warn's, die amtlichen Revisoren.

Doch vor dem realhistorischen Hintergrund sehen die Bonner Philosophische Fakultät und ihr Advokat, Rechtsprofessor Klaus Gärditz, keine mildernden Umstände für die damalige Nachwuchskraft. Sie machen der früheren Untersuchungskommission vielmehr das zweifelhafte Kompliment, „den Täuschungsvorsatz (der Doktorandin) unter willkürlicher Bewertung der bekannten Zitierfehler verneint“ zu haben. Da Willkür bei behördlichen Ermessensentscheidungen verboten ist – und sogar strafbar –, wird auf diese Weise der Weg frei für eine Neubewertung. Die Verwaltungsrichter gehen dabei in erster Instanz mit.

Nachricht scheint der streitbaren Bonner Professorenriege im Grunde schon deshalb unangebracht, weil sie plagierenden Doktoranden eine unverzeihliche „Charakterschwäche“ zuschreibt. Aber moralisierend einen „unrechten und verdorbenen Charakter“ für wissenschaftliches Fehlverhalten verantwortlich zu machen ist ein Motiv aus dem 19. Jahrhundert, aus der Zeit vor der modernen Psycho- und Sozialanalyse. Darauf weist ausgerechnet der heutige Bonner Rektor Jürgen Fohrmann in seinen Schriften hin.

Hier zelebriert die Bonner Fakultät offenbar einen Selbstreinigungsritus vom Plagiattabu. Dabei verdeckt die moralistische Problemstellung jede historisch-realistische Betrachtung und verhindert die sonst gern beschworene „Aufarbeitung“. Bezeichnend dafür ist, dass der Fakultätsanwalt und ihm folgend das Gericht es für irrelevant hielten, den Rechtsbeistand der Kommission von 1991 zu den damaligen Verhandlungen überhaupt noch einmal zu hören: Das war der nach wie vor amtierende Juraprofessor Wolfgang Löwer, heute zugleich nordrhein-westfälischer Verfassungsrichter und Chef des bundesweiten Ombuds- oder Beschwerdegremiums für die Wissenschaft.

Löwer hätte den Sitz der damals positiven Entscheidung im wirklichen Leben womöglich plausibel machen können. Nicht nur war die Doktorandin „mit Migrationshintergrund“ und gute Bekannte des SPD-Vorsitzenden Willy Brandt eine Zierde für die Politikwissenschaft in der damaligen Bundeshauptstadt. Auf ihrer Schattenseite musste sich die Universität gleichzeitig mit Plagiatsvorwürfen gegen die Dissertation der Kölner Philosophieprofessorin Elisabeth Ströker aus den fünfziger Jahren auseinandersetzen.

Die Kommission hatte bestätigt, dass diese Dissertation unstrittig „zu großen Teilen aus nicht gekennzeichneten wörtlichen oder sinngemäßen Entlehnungen“ bestand. Die seien den Gutachtern aber durchweg wohlbekannt gewesen. Überhaupt stehe Frau Strökers Doktorarbeit in einer Wissenschaftstradition, deren Repräsentanten selber „mit Zitangaben zurückhaltend waren“. Das war der juristische „Kniff“ beim Segen über Strökers Qualifikationsschrift: Was ganz offenkundig übernommen ist, kann mithin keiner Täuschung dienen. Wer damit aber die Philosophin laufen ließ, sagen heute Zeitzeugen, konnte auch schon deshalb Mathiopoulos kaum wegen angeblicher Täuschung hängen. · HERMANN HORSTKOTTE